**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5128**

05. 05. 76

Sachgebiet 223

# Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz – (FernUSG) –**
**– Drucksachen 7/4245, 7/4965 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

*I. Die §§ 10, 11 und 17 werden wie folgt geändert:*

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist auf Antrag zu erteilen; sie ist außer in den in § 11 Abs. 1 genannten Fällen zu versagen, wenn

   1. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers (§ 14) rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebotes vorgesehen ist, oder
   2. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

   Im übrigen bestimmt das Landesrecht Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1."

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Zulassung eines berufsbildenden Fernlehrgangs, der nicht auf Prüfungen vorbereitet, für deren Regelung die Länder zuständig sind, ist außer in den in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen zu versagen, wenn der Fernlehrgang nach Inhalt, Dauer, Ziel oder nach der Art seiner Durchführung mit den Rechtsvorschriften für die berufliche Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen."

3. § 17 erhält folgende Fassung:

   „§ 17

   (1) Soweit die Länder die Zulassung von Fernlehrgängen einer Zentralstelle übertragen, kann dieser nach Landesrecht die Aufgabe übertragen werden, ein jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis der zugelassenen Fernlehrgänge zu führen.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

(2) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung darüber, ob Versagungsgründe nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorliegen und ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt ist, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung. Vor der Entscheidung holt sie eine schriftliche Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ein."

*II. Im Falle der Ablehnung des Antrages unter Nummer I:*

1. In § 10 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Fernlehrgänge, die bundesrechtlich geregelte berufliche Bildung vermitteln, bedürfen der Zulassung. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen zugelassener Fernlehrgänge.

(2) Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen; sie ist nur zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt und Umfang und nach der Art seiner Durchführung nicht zur Vermittlung derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet ist, die erforderlich sind, um das Lehrgangsziel zu erreichen, oder
2. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrganges gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen oder
3. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers (§ 14) rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebotes vorgesehen ist, oder
4. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, oder
5. der Fernlehrgang nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art seiner Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den näheren Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1 Nr. 5 bestimmen. Im übrigen bestimmt das Landesrecht Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1."

2. § 11 wird gestrichen.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Soweit die Länder die Zulassung von Fernlehrgängen einer Zentralstelle übertragen, kann dieser nach Landesrecht die Aufgabe übertragen werden, ein jähr-

lich zu veröffentlichendes Verzeichnis der zugelassenen Fernlehrgänge zu führen.

(2) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung darüber, ob Versagungsgründe nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 vorliegen und ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt ist, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung. Vor der Entscheidung holt sie eine schriftliche Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ein."

Bonn, den 5. Mai 1976

**Carstens, Stücklen und Fraktion**